

# Rechtliches zum Nacktwandern

Auszüge aus dem Aufsatz:

## Leitkultur Verfassungskultur

Menschenwürde, Gewaltverzicht, Freiheit, Rechtsstaat, Demokratie, Gleichberechtigung, sozialer Schutz, Trennung von Staat und Religion – unsere Identität.

Aus der FAZ 21.07.2017, von **Christof Gramm**

.....und dann:

Hinzukommen muss aber ein Zweites: Eine offene Gesellschaft mit unterschiedlichsten Lebensentwürfen kann nur funktionieren, wenn wir akzeptieren, dass nicht nur wir, sondern auch alle anderen in gleicher Weise frei sind wie wir selbst. Die Anerkennung nicht nur der eigenen Freiheit, sondern der Freiheit aller ist deswegen die zweite elementare, wenn auch ungeschriebene Grundpflicht der Verfassung. Anders gesagt: Das Grundgesetz garantiert an keiner Stelle eine quasi naturrechtliche, unbegrenzte und rücksichtslose Freiheit des Stärkeren, sondern die Freiheit des Einzelnen steht stets im sozialen Kontext der Freiheit der anderen. Die Freiheit der anderen setzt der eigenen Freiheit deswegen bestimmte Grenzen. Das klingt simpel, ist aber im wirklich gelebten Leben hochanspruchsvoll. Dies stellt aber nur die eine Seite der Medaille dar.

Auf der anderen Seite steht die Pflicht zum Respekt vor den anderen Menschen – und damit vor der Freiheit aller anderen. Dabei handelt es sich um eine elementare verfassungsrechtliche Duldungspflicht. Jeder muss nämlich den erlaubten Freiheitsgebrauch der anderen auch tatsächlich aushalten, wohlgemerkt: den rechtlich erlaubten Freiheitsgebrauch der anderen. Man kann das auch so formulieren: Weil man die Komplexität der Gesellschaft nicht beseitigen kann, ohne die auf der gleichen Freiheit aller beruhende offene Gesellschaft abzuschaffen, ist ein gewisser Respekt vor den anderen Grundpflicht. Dies schließt auch die Pflicht ein, die rechtlich zulässigen Freiheitsgebräuche anderer zu dulden. Dieser Respekt erfordert ein Mindestmaß an innerer Distanz zu den eigenen Überzeugungen und Meinungen.

Die Pflicht zum Respekt und zur Duldung hat weitreichende Konsequenzen. So gibt es unter dem Grundgesetz kein Recht darauf, in seiner Privatheit in jeder Hinsicht in Ruhe gelassen zu werden. Ein Grundrecht, von den als lästig empfundenen Freiheitsgebräuchen Dritter verschont zu werden, kennt die Verfassung nicht. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall. Wir alle müssen den erlaubten Freiheitsgebrauch der anderen ertragen, die Christen zum Beispiel ziemlich üble Karikaturen des Papstes oder von Jesus Christus. Für

fromme Muslime gilt im Übrigen nichts anderes. Auch sie müssen Mohammed-Karikaturen aushalten, selbst wenn dies ihre religiösen Gefühle verletzen mag. Demonstratives Beleidigtsein hilft dabei genauso wenig weiter wie der empörte Grundton einer sich für besonders hochstehend haltenden Moralität. Beides belegt nur, dass die Betroffenen das Grundprinzip der offenen Gesellschaft nicht verstanden haben. Die offene Gesellschaft ist ganz sicher nicht die Gemeinschaft der moralisch Überlegenen – beziehungsweise derjenigen, die sich dafür halten. Differenzen, auch solche moralischer Art, werden in ihr nicht aufgehoben, sondern sind auszuhalten. Erst wenn rechtlich greifbare Grenzen überschritten werden, wird der Freiheitsgebrauch eingeschränkt.

Wie anstrengend diese Grundpflicht gerade in einer hochkomplexen, individualisierten und pluralisierten Gesellschaft sein kann, zeigt sich immer dann, wenn wir mit Formen des Freiheitsgebrauchs konfrontiert werden, die uns persönlich gegen den Strich gehen. Die Pflicht zu einem Mindestmaß an bürgerlicher Toleranz und an Respekt vor anderen gehört damit zu den elementaren Verfassungswerten unseres Grundgesetzes. Dieser Respekt wird unterschiedslos allen abverlangt, die unter dem Dach des Grundgesetzes leben. Hassausbrüche und Verunglimpfungen, wie wir sie im Internet und teilweise auch in der Öffentlichkeit erleben, sind damit nicht vereinbar. Man kann es auch so sagen: Jeder hat die Pflicht, das Anderssein der anderen auszuhalten, solange dieses Anderssein sich im rechtlich erlaubten Rahmen hält. Das Grundgesetz enthält mit dem Bekenntnis zur Freiheit des Einzelnen tatsächlich auch eine Art Gesellschaftsvertrag, bei dem jeder das Recht zur eigenen Freiheitsausübung gegen die Pflicht zur Duldung des Freiheitsgebrauchs der anderen tauscht. Dieser Gesellschaftsvertrag ist die Grundlage einer Kultur des wechselseitigen Aushaltens und Ertragens der Unterschiede der Menschen.

Das Bekenntnis zu den Verfassungswerten des Grundgesetzes ist das Bekenntnis zum Menschen in seiner ganzen Andersartigkeit und Vielfalt. Freiheit, Recht, Respekt vor der Freiheit der anderen und staatsbürgerliche Verantwortung sind die wichtigsten Elemente dieser Kultur.

Ob „*rechtlich greifbare Grenzen überschritten werden*“, wenn jemand nackt wandert, kann nur über den § 118 im Ordnungswidrigkeiten-Gesetz gefunden werden. Andere Ansätze in den Rechtsvorschriften gibt es nicht.

Dazu gibt es nachstehende Überlegungen:

### **Warum Nacktwandern keine Ordnungswidrigkeit ist:**

Die zunehmende Beliebtheit des Nacktwanderns führt auch immer öfter dazu, dass verunsicherte Bürger sich an Polizei oder Ordnungsamt wenden, um zu fragen, ob Nacktwandern überhaupt erlaubt sei. Leider geben auch Ordnungsämter und Polizeisprecher häufig die falsche Auskunft "Wenn sich jemand belästigt fühlt, schreiten wir ein!".

Die rechtliche Grundlage zum "Einschreiten" kann nur im Ordnungswidrigkeiten-Gesetz § 118 gefunden werden: "Ordnungswidrig handelt, wer eine grob ungehörige Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen."

Einschreiten können Ordnungsamt oder Polizei also nur dann, wenn die drei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Jemand nimmt eine grob ungehörige Handlung vor.
2. Mit der Handlung kann die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt werden.
3. Mit der Handlung kann die öffentliche Ordnung beeinträchtigt werden.

### **Ist Nacktwandern eine grob ungehörige Handlung?**

Die Handlung des Nacktwanderers ist das Wandern. Wandern ist sicher nicht ungehörig. Also kann eine Ungehörigkeit nur in dem Umstand begründet sein, dass man nackt wandert. Nackt zu sein ist ein Zustand und keine Handlung, aber Juristen pflegen gelegentlich auch einen Zustand als Handlung zu begreifen. Juristen fehlt es manchmal an Differenzierungsvermögen. Um weiter zu kommen, begreifen wir jetzt also juristisch den Zustand der Nacktheit als die Handlung, nackt zu sein.

Nacktheit an sich ist nicht ungehörig. Zur Nacktheit hat etwa die Katholische Kirche (durch ein Lehrschreiben von Papst Johannes Paul II.) festgelegt: "Weil Gott ihn geschaffen hat, kann der menschliche Körper nackt und unbedeckt bleiben und bewahrt unberührt seinen Glanz und seine Schönheit." Wo die Kirche von Glanz und Schönheit spricht, kann die auf christlichen Werten aufbauende, bundesdeutsche Gesellschaft nicht auf grobe Ungehörigkeit erkennen, nicht einmal auf einfache Ungehörigkeit!

Weiter führt die Katholische Kirche zur Nacktheit aus: "Unanständigkeit ist nur gegeben, wenn Nacktheit eine negative Rolle in Hinsicht auf den Wert einer Person spielt." Naturisten nehmen alle Rücksicht auf Mensch und Natur. Sie respektieren jeden Menschen in seiner persönlichen Individualität und werden den Wert eines Menschen niemals an einer körperlichen Eigenschaft oder daran messen, ob und welche Kleidung er trägt. Die Nacktheit eines Naturisten ist im Sinne christlicher Normen also in keiner Weise abwertend oder unanständig.

Basis für das Zusammenleben in der Bundesrepublik Deutschland ist das Grundgesetz, das sich ausdrücklich auf Gott bezieht. Die beiden großen, christlichen Kirchen, denen über 60% der Einwohner angehören, bestimmen und gestalten - z. B. in der Wertekommission der Bundesregierung - die Entwicklung der Werte und moralischen Normen in unserem Lande wesentlich mit. Festlegungen der Kirche können also bei der Einschätzung, ob eine Handlung "grob ungehörig" ist oder ob von "Glanz und Schönheit" zu reden ist, nicht einfach vernachlässigt werden.

Damit ist die Antwort eindeutig: Nacktwandern ist keine grob ungehörige Handlung.

Da alle 3 Voraussetzungen für das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit erfüllt sein müssen und die 1. Voraussetzung schon nicht erfüllt ist, muss nicht mehr geprüft werden, ob die anderen beiden Voraussetzungen erfüllt sind. Wir wollen es dennoch tun.

### **Kann durch Nacktwandern die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt werden?**

Kann Nacktwandern überhaupt eine Gefährdung für irgend jemand sein? Das hängt sicher vom Ort des Geschehens ab. Wenn sich Nacktwanderer auf einem verkehrsreichen Platz aufhalten, kann eine Gefährdung (für einzelne, nicht für die Allgemeinheit) darin bestehen, dass Fahrzeuglenker in ihrer Aufmerksamkeit für den Straßenverkehr abgelenkt werden. Die Schuld an ggf. eintretenden Unfällen liegt zwar dennoch beim unaufmerksamen Fahrzeuglenker, aber der Naturist könnte zu einer Gefährdung beigetragen haben.

Die menschliche Anatomie sollte für niemanden ein Geheimnis sein. Gefährlich, diese Anatomie kennen zu lernen, ist es auch nicht, selbst wenn es jemanden geben sollte, der sie noch nicht kennt. Kinder, die oft von anfragenden Bürgern als Grund für ihre Sorge genannt werden, sollen sie sogar lernen, spätestens im Kindergarten oder in der Schule.

Der britische Philosoph Bertrand Russell, einer der größten Geister des 20. Jhdt., kam zu der Erkenntnis: "Solange Kinder nicht auch bisweilen erwachsene Menschen nackt sehen dürfen, müssen die Kinder zwangsläufig das Gefühl haben, dass da ein Geheimnis ist, und wenn sie dieses Gefühl haben, werden sie aufgereizt und unanständig." Eine Gefahr für Kinder, aufgereizt und unanständig zu werden, besteht also genau dann, wenn ihnen das nackte Erscheinungsbild von Menschen vorenthalten wird.

Aber natürlich haben Eltern das Sorgerecht für ihre Kinder und können bestimmen, ob, wann und in welcher Form sie ihren Kindern die menschliche Anatomie lehren. Deshalb geht aber trotzdem vom Anblick eines nackten Menschen keine Gefahr aus, denn auf ggf. aufkommende Fragen von Kindern sollten Erwachsene leicht Antworten finden.

Also gilt: Nacktwandern in der Natur gefährdet niemanden, schon gar nicht die Allgemeinheit.

### **Kann Nacktwandern eine Handlung sein, die die Allgemeinheit belästigt?**

Der Begriff der Belästigung setzt ein aktives Handeln voraus, mit dem auf andere Personen unerwünscht eingewirkt wird. Durch die bloße Möglichkeit

des Anblicks eines sich im Übrigen völlig unauffällig verhaltenden, nackten Menschen ist ein solches aktives Handeln nicht gegeben.

Es kann aber sein, dass es Menschen gibt, denen der Anblick eines nackten Menschen nicht angenehm ist, und die sich durch die Möglichkeit eines solchen Anblicks gestört oder belästigt *fühlen*.

Im Sinne des § 118 OWiG ist es aber unerheblich, ob sich einzelne Personen gestört oder belästigt fühlen. Eine Ordnungswidrigkeit liegt nur dann vor, wenn die Handlung die Allgemeinheit belästigen kann.

Die Allgemeinheit im Sinne dieses Paragraphen kann nur die Bevölkerung als Ganzes oder doch ein bedeutender Teil der Bevölkerung sein. Sicher wird die Allgemeinheit nicht durch einzelne Personen oder einzelne Gruppen von Personen repräsentiert werden. Auch dürfte etwa die Minderheit der islamischen Einwohner in Deutschland (immerhin 3,9% der Einwohner), denen ihre Religion möglicherweise Nacktsein verbietet, nicht für "die Allgemeinheit" stehen.

Die Neue Deister Zeitung hat anlässlich einer Nacktwanderung im Deister im August 2009 eine Leserumfrage durchgeführt, der zufolge 78% nichts gegen Nacktwanderungen haben, nur 22% finden, dass sich "so etwas nicht gehört".

Ebenso wie mit dem Bezug der bundesdeutschen Gesellschaft auf christliche Grundlagen eine "grobe Ungehörigkeit" für das Nacktwandern ausgeschlossen werden muss, kann die Darbietung und Lobpreisung von Gottes Schöpfung (der den Menschen nach seinem Ebenbild schuf) in der freien Natur nach den christlichen Normen und Werten auch keine Belästigung der Allgemeinheit sein. Was die Kirche als "Glanz und Schönheit" anspricht, kann für die Allgemeinheit nicht belästigend sein.

### **Kann durch Nacktwandern die öffentliche Ordnung beeinträchtigt werden?**

Auch dies wird vom Ort abhängig sein. Wer nackt bei einer feierlichen Prozession mitgehen will, verletzt damit womöglich das Glaubensgefühl vieler anderer Menschen und stört damit die öffentliche Ordnung.

Die öffentliche Ordnung wird nach einem Urteil des OLG Karlsruhe auch gestört, wenn Nacktaktivitäten innerhalb geschlossener Ortschaften durchgeführt werden (im damaligen Fall nacktes Joggen innerhalb der Stadt Freiburg), s.u.

Wer aber in Naturparks oder Naturschutzgebieten oder ähnlichen Orten in der freien Natur wandert, der kann die öffentliche Ordnung in der Natur nicht beeinträchtigen - der Naturist gliedert sich ja bewusst in diese Natur ein und wird ihr natürlicher Bestandteil und aktiver Bewahrer, indem er sich so verhält, dass weder Pflanzen, Tiere, Erde, Gewässer noch Menschen gestört oder geschädigt werden.

## **Conclusio**

Nicht eine einzige der 3 notwendigen Voraussetzungen für das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 118 OWiG ist erfüllt, wenn Menschen nackt in der freien Natur wandern.

## **Warum Nacktwandern kein Öffentliches Ärgernis ist**

Der Begriff "Öffentliches Ärgernis" stammt aus dem Strafgesetzbuch und betrifft Straftaten, die sexuelle Handlungen in der Öffentlichkeit und Exhibitionismus betreffen. Laut Urteil des bayrischen OLG liegt Exhibitionismus nur dann vor, wenn das Ziel der exhibitionistischen Handlung eine sexuelle Befriedigung ist.

Nacktwandern mit dem Begriff des Öffentlichen Ärgernisses in Verbindung zu bringen, ist also vollständig abwegig.

## **Wann Nacktwandern u. U. doch eine Ordnungswidrigkeit sein kann**

Es gibt nur wenige maßgebliche Urteile in der jüngeren deutschen Rechtsgeschichte, in denen Nacktheit als Belästigung der Allgemeinheit bestätigt worden ist. Bekannt geworden ist der Fall des "Nacktläufers von Freiburg", Dr. Peter Niehenke.

Zitat: "Dies [*das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit, Einfügg. des Autors*] ist nach der Rechtsprechung der für die Auslegung von Bußgeldvorschriften zuständigen ordentlichen Gerichte dann der Fall, wenn das Scham- und Anstandsgefühl der ungewollt mit fremder Nacktheit konfrontierten Menschen nachhaltig tangiert wird, wie dies beim Präsentieren eines unbedeckten menschlichen Körpers auf öffentlichen Straßen und Plätzen grundsätzlich der Fall ist, ohne dass es allein auf die das Geschlecht bestimmenden Körperteile ankommt." (OLG Karlsruhe, NStZ-RR 2000, 309 ff.).

Bemerkenswert ist, dass man sich auf die bisherige Rechtsprechung bezieht, ohne zu prüfen ob sich in der bundesdeutschen Gesellschaft und der gelebten Rechtswirklichkeit ein Wandel bzgl. akzeptierter Werte entwickelt hat. Scham und Anstand sind immer anerzogen und unterliegen daher der Änderung gesellschaftlicher Entwicklung.

Bemerkenswert ist weiter, dass der Bezug der Bundesrepublik auf die christliche Religion und die dort festgelegten Werte und Normen in dem Verfahren nicht berücksichtigt worden ist. Bemerkenswert ist drittens die ausdrückliche Nennung von "öffentlichen Straßen und Plätzen".

Zitat: "Nach den getroffenen Feststellungen ging der 52jährige Betroffene im Zeitraum von Februar bis Oktober 2001 in insgesamt sechs Fällen weitgehend unbekleidet durch Freiburg (Stadtzentrum und Außenbereich)

sowie durch Umkirch umher." Der Fall betraf also Nacktheit in geschlossenen Ortschaften und nicht etwa naturbewusstes Wandern in Naturparks oder Naturschutzgebieten.

Zitat: "Unerheblich sei auch, ob sich tatsächlich Passanten belästigt gefühlt hätten." Dies bestätigt höchstrichterlich, dass das Empfinden einzelner oder mehrerer Personen für die Erfüllung des Sachverhalts einer Ordnungswidrigkeit irrelevant sind.

Das Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe, auf das sich zahlreiche nachrangige Bewertungen und Verwaltungsanweisungen berufen, stellt noch den bemerkenswerten Punkt ins Zentrum der Betrachtung:

In der Urteilsbegründung wird davon gesprochen, dass "das Scham- und Anstandsgefühl der ungewollt mit fremder Nacktheit konfrontierten Menschen nachhaltig tangiert wird". Jeder normale Mensch schaut seinen Mitmenschen ins Gesicht - und dann sieht bzw. beachtet man gar nicht dessen wo mögliche Nacktheit.

Nur FKK-Anfänger und Voyeuristen gucken anderen Menschen erst einmal auf's Geschlecht. Die Unanständigkeit liegt also nicht beim Nacktwanderer sondern beim voyeuristischen Betrachter, der dann auch noch behauptet, ihm sei sein schamloser Blick aufgezwungen worden. In Wirklichkeit offenbart sich hier die scheinheilige Verlogenheit unmoralischer Moralprediger, die schon Richard Ungewitter vor 100 Jahren in seinen ersten Schriften gebrandmarkt hat.

Der VGH Baden-Württemberg führt in derselben Sache weiter aus: "Sowohl das Geschlechtsteil als auch das Gesäß eines Menschen gehörten zum menschlichen Schambereich, welcher nicht zu jeder Zeit und an jedem Ort in der Öffentlichkeit gezeigt werden dürfe."

Hier sei erneut angemerkt, dass Scham nur anerzogen ist und daher der Schambegriff einer gesellschaftlichen Wandlung unterliegt, die im jeweiligen Fall sorgfältig zu überprüfen ist. Erfolgt diese Prüfung nicht oder nur unzureichend (und erfolgt ein Urteil nur basierend auf Pauschalmeinungen), dann liegt hier ein Verfahrensfehler vor.

Wichtiger noch ist aber die Erkenntnis: Es gibt nach Auffassung des VGH BW (außerhalb geschlossener Ortschaften) sehr wohl Zeiten und Orte, an denen das Geschlechtsteil als auch das Gesäß in der Öffentlichkeit gezeigt werden dürfen. Natürlich hat der VGH BW dabei insbesondere Naturparks und Naturschutzgebiete angesprochen, also Orte, in denen die Natur - und damit auch die menschliche Natur - unter ausdrücklichem Schutz steht.

Damit fällt unser Ansatz, in der freien Natur, in Naturparks und Naturschutzgebieten nackt zu wandern, eben nicht unter den § 118 OWIG.

Es sei an dieser Stelle vermerkt, dass es in der Politik bereits seit geraumer Zeit Forderungen gibt, den § 118 OWIG ganz zu streichen - wegen offenerer

Unsinnigkeit. Begründung: Die verfolgungswürdigen Vergehen seien vollständig durch § 183 StGB abgedeckt.

*Hinweis: Ob im Einzelfall eine Ordnungswidrigkeit vorliegt oder nicht, entscheidet das jeweils zuständige Gericht. Das Erkennen eines Ordnungsamts auf das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit ist lediglich dann rechtswirksam, wenn der Betroffene dem zustimmt.*

*Und: Erläuterungen vom Ministerialdirigenten im Justizministerium des Landes Brandenburg, Herrn Honorarprofessor Dr. Michael Lemke, der – zusammen mit Dr. jur. Andreas Mosbacher - in „Ordnungswidrigkeitengesetz“ (Heidelberg, 2005) auf den Seiten 868/869 sogar feststellt, dass Nacktheit auch in nicht explizit der FKK gewidmeten öffentlichen Bereichen – je nach den Umständen – bereits jetzt und selbst bei strengster Auslegung des Ordnungswidrigkeitengesetzes ohne weitere Prüfung keine Ordnungswidrigkeit darstellt.*